

Ist bei den früheren Straftaten wegen mehrfacher Gesetzesverletzung gemäß § 74 StGB (alt) eine Gesamtstrafe gebildet worden, so ist zu prüfen, ob die Straftaten entweder im einzelnen oder in ihrer Gesamtheit nach altem und nach geltendem Recht ihrer Art und Schwere nach Verbrechen i. S. des § 44 Abs. 1 StGB darstellen.

BG Erfurt, Urt. vom 5. August 1969 — 2 BSB 136/69.

Aus den G r ü n d e n :

Verurteilungen, die vor dem 1. Juli 1968 erfolgten, können nur dann als strafverschärfende Vorstrafen der in § 44 Abs. 1 StGB bestimmten Art berücksichtigt werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Straftaten sowohl nach früherem als auch nach geltendem Recht Verbrechen i. S. des § 1 Abs. 1 StGB — alt —, § 1 Abs. 3 StGB). Es muß sich also bei solchen früheren Verurteilungen der Straftat nach um Zuchthausstrafen handeln, die ihrer Höhe nach in den Fällen, in denen das geltende Recht mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe androht, diese Höhe und in den übrigen Fällen mehr als zwei Jahre erreichen.

Bei Gesamtstrafen wegen mehrfacher Gesetzesverletzung (§ 74 StGB — alt —) ist unter Berücksichtigung der Art und der Schwere der Einzelstrafen, die sich besonders in den Einzelstrafen ausdrückt, zu prüfen, ob die Straftaten entweder im einzelnen oder in ihrer Gesamtheit nach altem und nach geltendem Recht den Charakter eines der in § 44 Abs. 1 StGB bezeichneten Verbrechen haben.

Ist z. B. bei einer über zwei Jahre Zuchthaus lautenden Gesamtstrafe wegen in Tateinheit begangenen schweren Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums (§ 243 StGB — alt —) und wegen Hetze (§ 19 StEG) für die Hetze die Einzelstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus ausgeworfen worden, so kann die Vorstrafe unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Einzelstrafen nicht als strafverschärfend i. S. des § 44 StGB berücksichtigt werden. Das ergibt sich daraus, daß Bestrafungen wegen Verbrechen gegen die DDR, zu denen die Hetze gehört, nicht strafverschärfend i. S. des § 44 StGB wirken und daß der Diebstahl im Hinblick auf die Höhe der Strafe nicht die Qualität eines Verbrechens gemäß § 1 Abs. 3 StGB hat.

Anders verhält es sich dagegen, wenn z. B. ein Täter wegen in Tateinheit begangener Straftaten des Diebstahls am schweren Fall zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§ 30 StEG), des schweren Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums (§ 243 StGB — alt —) und des Raubes (§ 249 StGB — alt —) mit einer Gesamtstrafe von über zwei Jahren bestraft wurde, auch wenn diese Gesamtstrafe aus unter zwei Jahren liegenden Einzelstrafen gebildet wurde. In diesem Fall haben die in Tateinheit begangenen Rechtsverletzungen zwar nicht im einzelnen, wohl aber in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf die Strafhöhe auch nach dem geltenden Recht den Charakter eines Verbrechens (§ 64 Abs. 1 StGB).

Bei der Prüfung, ob die früheren Straftaten als Verbrechen zu beurteilen sind, ist von den Sachverhaltsfeststellungen, von der rechtlichen Würdigung und von den Strafaussprüchen auszugehen, die mit der früheren Entscheidung getroffen worden sind. Ergibt sich daraus, daß es sich bei den früheren Straftaten nach altem und nach geltendem Recht um Verbrechen der in § 44 Abs. 1 StGB bezeichneten Art handelt, so bedarf es nach dieser Bestimmung weiter der Prüfung, ob der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern. Dazu ist zu untersuchen, ob zwischen den früheren Straftaten und der erneuten Straffälligkeit insofern ein innerer,

die Tatschwere erhöhender Zusammenhang besteht, als die erneute Straftat Ausdruck eines böswilligen Sich-hinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ersten gesellschaftlichen Lehren bzw. Ausdruck der hartnäckigen Mißachtung der Gesetze ist. Dazu bedarf es der gründlichen Untersuchung der Vorstrafen im einzelnen, zu der grundsätzlich die Beziehung der Vorstrafenakten und die Erörterung der Vorstrafaten in der Hauptverhandlung erforderlich ist.

§61 StGB.

1. Zur Funktion der Strafe, insbesondere unter dem Aspekt, daß auch dem Verurteilten als Subjekt im Prozeß der Erziehung eine aktive Rolle zukommt.

2. Außerhalb der Grundsätze der Strafzumessung gemäß §61 StGB ist eine besondere Prüfung eines „inneren Zusammenhangs“ zwischen einer Vorstrafat und der neuen Tat nicht zulässig.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 4. September 1969 - Hass. S 23/69.

Das Stadtbezirksgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gegen § 115 Abs. 1 StGB) zur Bewährung verurteilt. Für die Dauer der zweijährigen Bewährungszeit wurde die Arbeitsplatzbindung ausgesprochen und für den Fall schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Bewährung eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten angedroht.

Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf folgendem Sachverhalt:

Der 20 Jahre alte Angeklagte verließ die Schule aus der 7. Klasse. Er arbeitete zunächst als Transportarbeiter. Danach hatte er mehrere kurzfristige Arbeitsverhältnisse, weil er häufig unentschuldig der Arbeit fernblieb. Um ein weiteres Abgleiten des Angeklagten zu verhindern, wurden von seinem letzten Betrieb konkrete Vereinbarungen mit der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Stadtbezirks und mit der Tante des Angeklagten getroffen. Trotzdem hatte der Angeklagte in der Zeit vom 9. April bis zum 14. Juli 1969 wieder acht Tage lang die Arbeit gebummelt. Deshalb erhielt er einen Verweis. In einer Aussprache wurde ihm nochmals klar gemacht, daß — sofern er seine Einstellung zur Arbeit nicht ändere — auch das Kollektiv nicht mehr bereit sei, ihm zu helfen.

Der Angeklagte ist mit einem Jahr Gefängnis vorbestraft. Diese Strafe hat er bis zum 13. November 1968 verbüßt.

Am 8. März 1969 geriet der Angeklagte, der sich in Begleitung seines Bruders in einer Gaststätte aufgehalten und dort in der Zeit von 19 bis 24 Uhr etwa 15 bis 20 Glas Bier getrunken hatte, auf der Straße mit anderen Bürgern in Streit. Als der Zeuge S. daraufhin gegen den Bruder des Angeklagten tätlich wurde, versetzte der Angeklagte dem Zeugen einen Schlag, der jedoch nicht Gegenstand der Anklage ist. Kurze Zeit danach hinderten der Angeklagte und sein Bruder den Zeugen am Besteigen eines Taxis. Der Angeklagte schlug dabei dem Zeugen heftig ins Gesicht, so daß dieser zu Boden stürzte und sich eine leichte Gehirnerschütterung sowie einen Bruch des Unterkiefers zuzog.

Gegen die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts hat der Direktor des Stadtgerichts zuungunsten des Angeklagten Kassationsantrag gestellt, weil sie im Strafausspruch grüßlich irrichtig sei.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Hauptmangel der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts besteht darin, daß die Schutzfunktion der Strafe nicht beachtet worden ist (Art. 2 Abs. 1 StGB).

Als Strafzweck wird allein die „Umerziehung“ des Angeklagten bezeichnet. Deshalb orientiert die Ent-